

1.) Der klagenden Partei wird aufgetragen, den klagsgegenständlichen **PKW** mit dem behördlichen Kennzeichen , Fahrgestellnummer zur Durchführung der Befundaufnahme durch den bestellten Sachverständigen **bis 26.1.2026, 15.00 Uhr zur Vertragswerkstätte** zu überstellen.

2.) Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so hat der Sachverständige das Gutachten ohne die fehlenden Informationen zu erstatten und wird die Unterlassung iSd § 381 ZPO gewürdigt werden.

3.) Dieser Beschluss ist nicht gesondert anfechtbar.

II.)

Der Antrag der klagenden Partei, dem Sachverständigen aufzutragen, den Transport und den Rücktransport des streitgegenständlichen Fahrzeugs zum/vom Ort der Befundaufnahme zu veranlassen und die diesbezüglichen Kosten in seine Gebührennote aufzunehmen, wird **a b g e w i e s e n**.

BEGRÜNDUNG:

Im gegenständlichen Verfahren wurde mit Beschluss vom 16.12.2025 zum Sachverständigen beauftragt, um Befund und Gutachten zur Frage des ordnungsgemäßen Einbaus eines Tauschmotors durch den Beklagten in das Fahrzeug der Klägerin Audi A3 mit der Fahrgestellnummer zu erstatten. Der Sachverständige wurde im Bestellungsbeschluss ersucht, die Befundaufnahme noch vor der, für den 5.2.2026 anberaumten Tagsatzung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 13.1.2026 teilte der Sachverständige mit, den Termin für die Befundaufnahme für den 26.1.2026, 15.00 Uhr bei der

angesetzt zu haben. Für die Befundung des Motorschadens sei es erforderlich, dass es sich um eine Vertragswerkstätte hande, da mittels Diagnosetool des Herstellers Steuergeräteabfragen durchgeführt werden müssen und in weiterer Folge auch Spezialwerkzeug für eventuelle Zerlegungsarbeiten erforderlich ist. Eine umfassende Befundung zur Erstellung eines Gutachtens sei nur in einer

Vertragswerkstätte mit den erforderlichen Diagnosetools und dem vorhandenen Spezialwerkzeug möglich. Nach Übermittlung des Befundungstermines habe der Klagevertreter am 12.1.2026 beim Sachverständigen telefonisch Bedenken gegen den Befundungsort bzw. die entstehenden Kosten geäußert, sodass der Sachverständige um Mitteilung ersuchte, ob seitens des Gerichtes eine andere Vorgehensweise in Auftrag gegeben werde.

Der Klagsvertreter teilte seinerseits mit Schriftsatz vom 13.1.2026 mit, dass zum Zwecke der Befundaufnahme die Verbringung des fahruntüchtigen streitgegenständlichen Fahrzeuges mit einem Abschleppfahrzeug vom derzeitigen Standort in zur Fachwerkstätte Autohaus notwendig sei und für den Transport durch ein Abschleppunternehmen voraussichtlich Kosten von EUR 250,00 netto pro Stunde anerlaufen würden. Da § 31 Abs.1 Z5 GebAG vorsehe, dass derartige Transportkosten vom Sachverständigen in seine Gebührennote aufzunehmen seien, werde beantragt, dem Sachverständigen aufzutragen, den Transport bzw. den Rücktransport des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu veranlassen und die diesbezüglichen Kosten in seine Gebührennote aufzunehmen. Die Klägerin werde sodann über gerichtlichen Auftrag einen weiteren Kostenvorschuss erlegen.

§ 359 Abs. 2 ZPO normiert eine Mitwirkungspflicht der Parteien. Im Sinne dieser Gesetzesstelle hat ein Sachverständiger, der die Mitwirkung der Parteien benötigt, dem

Gericht mitzuteilen, wenn diese nicht unverzüglich geleistet wird. Das Gericht hat dann den Parteien mit – nicht abgesondert anfechtbarem – Beschluss das Erforderliche unter Fristsetzung aufzutragen. Falls die Parteien dieser Aufforderung nicht nachkommen, hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten.

Der Sachverständige hat in seiner Mitteilung vom 13.1.2026 unmissverständlich ausgeführt, dass es zur Befundung des Motorschadens unumgänglich ist, das Fahrzeug in eine

Vertragswerkstätte zu bringen, da nur in einer solchen Werkstatt die erforderlichen Diagnosetools und Spezialwerkzeuge vorhanden sind, um Steuergeräteabfragen und eventuelle Zerlegungsarbeiten durchführen zu können. Nur damit ist eine umfassende Befundung zur Erstellung eines Gutachtens möglich.

Wenn sich nun die Klägerin in ihrem Antrag vom 13.1.2026 auf § 31 Abs. 1 Z5 GebAG beruft und beantragt, dem Sachverständigen dazu die Durchführung des Transports und den Rücktransport des gegenständlichen Fahrzeugs von seinem derzeitigen Standort in die

Vertragswerkstatt aufzutragen, so kommt dies einer Weigerung der Klägerin zur Mitwirkung an der Befundaufnahme gleich.

Aus § 31 Abs. 1 Z5 GebAG lässt sich nämlich keineswegs die *Verpflichtung* eines Sachverständigen, derartige Transporte zu beauftragen und durchzuführen, entnehmen, sondern *könnte* der Sachverständige, *sofern* ihm bereits Transportkosten anerlaufen sind, solche in seine Gebührennote aufnehmen. Die Verpflichtung eines Sachverständigen, für eine Befundaufnahme erforderliche Transporte auf – zunächst eigene – Kosten zu veranlassen und durchzuführen, ergibt sich aus dieser Gesetzesstelle nicht. Der Sachverständige hätte bei Bestehen einer derartigen Verpflichtung im gegenständlichen Fall nicht nur mehrere Kostenanbote verschiedener Abschleppunternehmen einzuholen, sondern sähe sich letzten Endes allenfalls auch noch mit dem Vorwurf zu hoher Transportkosten konfrontiert.

Der gegenständliche gerichtliche Auftrag an den Sachverständigen umfasst die Durchführung einer Befundaufnahme mit Erstellung eines Gutachtens und hat er klar dargelegt, aus welchen Gründen die Befundaufnahme – die zudem nur rund 11 km vom derzeitigen Standort entfernt liegt – in der gegenständlichen Vertragswerkstatt durchgeführt werden muss. Die Befundaufnahme zu ermöglichen und damit die Verpflichtung zur Vornahme eines Transports des Klagsfahrzeugs in eine Fachwerkstatt fällt gemäß § 359 Abs. 2 ZPO alleine unter die Mitwirkungspflicht der Klägerin. Nur diese hat dafür zu sorgen, dass sich das Fahrzeug rechtzeitig zur Befundaufnahme am 26.1.2026, 15.00 Uhr in der vom Sachverständigen bezeichneten Audi-Vertragswerkstatt befindet.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.